

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen (offene Kurse) Stand 27.05.2020

Grundlage für die Teilnahmegebühren sind die bei erfolgter Anmeldung jeweils gültigen Sätze, diese werden auf der Homepage des BRK KV München genannt.

§1 Vertragsabschluss

Die Anmeldung kann per E-Mail, Online-Anmeldung über unsere Homepage oder telefonisch erfolgen. Erst mit Zusendung einer Anmeldebestätigung seitens des BRK KV München (=Auftragnehmer) kommt der Vertrag über die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen und Erste-Hilfe-Trainings zustande.

Die Kurse werden nach den Vorgaben der gültigen Leitfäden zu Erste Hilfe Schulungen und den Anerkennungsgrundsätzen der zuständigen Stellen durchgeführt.

§2 Pflichten und Gebühren

Die Lehrgänge müssen in kompletter Länge absolviert werden. Bei Fehlzeiten von mehr als 30 Minuten können wir kein Teilnahmezertifikat ausstellen.

Teilnehmer*innen sind verpflichtet, die Gebühr zum Kursbeginn bei der Kursleitung in bar zu entrichten.

Kostenübernahme durch Dritte, Zuzahlung

Sollten die Teilnahmegebühren von einer Berufsgenossenschaft (BG) oder Unfallkasse (UK) übernommen werden, bzw. der BRK KV München für den gebuchten Kurs bereit sein, die Gebühren mit einer BG oder UK zu verrechnen, ist das hierfür vorgeschriebene Formblatt (sowie ggf. die notwendige Kostenübernahmeerklärung) komplett ausgefüllt bei Kursbeginn abzugeben. Wird die Gebühr nicht entrichtet oder das Formblatt (sowie ggf. die notwendige Kostenübernahmeerklärung) nicht oder nicht vollständig ausgefüllt abgegeben bzw. durch uns in besonderen Situationen nicht angenommen, erhalten die Teilnehmer*innen die Teilnahmebestätigung erst nach Begleichung der regulären Gebühren bzw. Übersendung des Formblattes.

Wird die Kursgebühr oder Zuzahlung nicht im Kurs entrichtet, kann keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Die Teilnahmebescheinigung wird in diesen Fällen nach Zahlungseingang ausgegeben oder versandt.

Veranstaltungen die an Abenden oder an Samstagen und Sonntagen stattfinden, können grundsätzlich **NICHT** über einen Unfallversicherungsträger abgerechnet werden.

§ 3 Hygieneregungen

Auf Hygieneregungen werden die Kursteilnehmer*innen durch die Kursleitung hingewiesen. Insbesondere kann durch die Kursleitung oder durch Aushang im Kurs das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Einmalhandschuhen in gewissen Situationen vorgeschrieben werden. Auch Anweisungen zur Händedesinfektion können ausgesprochen werden. Sollten zum Zeitpunkt des Kurses besondere Vorgaben gelten, werden diese über unsere Homepage bekannt gegeben. Anpassungen können auch kurzfristig und nachträglich zu einer bereits bestätigten Anmeldung erfolgen. Die Kursleitung ist für die Einhaltung von Hygieneregungen verantwortlich und kann Personen vom Kurs ausschließen, wenn diese den Vorgaben nicht nachkommen.

§5 Rücktritt, Kündigung

Jeder Rücktritt von der Teilnahme hat schriftlich (E-Mail) zu erfolgen.

- Bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn kann jederzeit ein unentgeltlicher Rücktritt erfolgen.
- Erfolgt der Rücktritt später als 14 Tage vor Kursbeginn, beträgt, falls nicht eine Ersatzperson gestellt wird, die Ausfallgebühr 50 % der Kursgebühr pro Teilnehmer*in.
- Nimmt die angemeldete Person am Kurs nicht teil oder erfolgt die Absage nach Kursbeginn, wird eine Ausfallgebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr entspricht der Teilnahmegebühr abzüglich des nicht genutzten Verbrauchsmaterials.
- In den Fällen b) und c) ergeht seitens des Auftragnehmers eine gesonderte Rechnung.

Umbuchungen auf eine andere Veranstaltung werden wie ein Rücktritt betrachtet; es gelten dann die Punkte a) bis d) sinngemäß.

Eine Absage seitens des Auftragnehmers (insbesondere für den Fall der Unterschreitung der geforderten Teilnehmer*innenzahl oder bei fehlender Ausbilder*innenkapazität) erfolgt ebenfalls schriftlich bzw. per E-Mail durch den Auftragnehmer grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem geplanten Kurstermin. Im Falle eines noch kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfalls der Lehrgangleitung wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Teilnehmer*innen noch rechtzeitig zu unterrichten, um eine vergebliche Anreise nach Möglichkeit zu verhindern. Bei einer Kursabsage seitens des BRK wegen eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ausfalls einer Lehrgangleitung bestehen keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

§6 Haftung

- Die Teilnehmer*innen haftet für Schäden (insbesondere am Übungsgerät des Auftragnehmers), die fahrlässig verursacht werden.
- Der Auftragnehmer haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch seinen Dozent*innen oder seine Mitarbeiter*innen insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, der Anleitungs- oder Fürsorgepflicht verursacht wurden.

§7 Formerfordernisse; ergänzende Vertragsauslegung

Abweichende mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Anmeldebestätigungen bzw. dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein, so wird der Vertrag hierdurch nicht insgesamt ungültig. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen darüber einzutreten, wie diese unwirksamen oder undurchführbaren Klauseln in eine wirksame oder durchführbare Vereinbarung in einer Weise abgeändert werden können, die dem gewollten Zweck am Nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze 4 und 5 gelten auch für den Fall einer Lücke.

§8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.